



Kleinmengenregelung an den Wertstoffhöfen

Auf Grund vermehrter auffälliger Anlieferungen von Sperrmüll und Grüngut mit Fahrzeugen mit Firmenwerbung als Kleinmengen aus Privathaushalten und Anfragen zu den Unterscheidungen im Bezug auf die Kleinmengenregelungen wird darauf hingewiesen, dass seit April 2023 nur noch Privathaushalte gebührenfreie Kleinmengen mit der Abfallentsorgungsgebühr bezahlen und somit gebührenfrei an den Wertstoffhöfen anliefern dürfen.

Daraus resultierend gilt ab sofort:

Als Kleinmengen aus Privathaushalten gelten Anlieferungen in Mengen eines „PKW-Kofferraums“ oder „Einachsanhänger bis 500 Kg“. Zusätzlich dürfen diese nicht als Firmenfahrzeuge deklariert sein! Handelt es sich um Fahrzeuge mit Firmenwerbung, werden diese grundsätzlich, auch bei Sperrmüll und Grüngut, als „Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten“ gewertet und es ist eine Mindestgebühr von 20,00 EUR zu entrichten. Als Erzeuger können die anliefernde Person, als auch das Unternehmen, eingetragen werden.

Werden Kleinmengen mit Kleintransportern oder Pickup angeliefert, die als Privatfahrzeuge (ohne Firmenwerbung) zugelassen sind, ist dies durch die Zulassung zu dokumentieren, in welcher eine natürliche Person als Halter eingetragen sein muss.

Schönebeck (Elbe), 25.06.2025

Ralf Felgenträger, Betriebsleiter